

Praxisniederlassung, Teil 3

Kooperation in welcher Rechtsform?

| Prof. Dr. Johannes Georg Bischoff

Ein Zahnarzt, der sich niederlassen möchte, kann dies heute nicht nur in Form der traditionellen Einzelpraxis tun, sondern auch mit Partnern – an einem oder mehreren Standorten. Wissenswertes rund um die wichtigsten Rechtsformen einer Zahnarztpraxis finden Sie hier zusammengestellt.



Einzelpraxis oder Kooperation

Die Einzelpraxis entspricht dem klassischen Bild des Freiberuflers. Immer noch zwei Drittel aller Praxen sind Einzelpraxen, und auch bei Neugründungen dominiert diese rechtlich einfache Form der zahnärztlichen Berufsausübung. Allerdings setzt die Arbeitskapazität des Praxisinhabers hier natürliche Entwicklungsgrenzen, wie zum Beispiel die Umsetzung flexibler Öffnungszeiten, die Ausbildung einer Spezialisierung oder auch die wirtschaftliche Auslastung hochwertiger Technik. Grundsätzlich bietet eine Kooperation gegenüber der Einzelpraxis betriebswirtschaftliche und zahnmedizinische Vorteile. Greifen mehrere Zahnärzte beispielsweise auf einen Laser oder einen DVT zu, rechnet sich die Investition in diese Technik viel schneller. Die sogenannten Kostendegressionseffekte senken erfahrungsgemäß die Kosten je Behandlungsstunde um bis zu 40 Prozent gegenüber einer Einzelpraxis. Die Ausgestaltungsmöglichkeiten einer zahnärztlichen Kooperation sind vielschichtig. Sogenannte Berufsausübungsgemeinschaften sind dadurch gekennzeichnet, dass die Zahnärzte hier gemeinsam auftreten und die Gewinne aus der gemeinsamen Tätigkeit zwischen den beteiligten Zahnärzten aufgeteilt werden.

Gemeinschaftspraxis (GbR)

Die verbreitete und besonders flexibel gestaltbare Rechtsform der Berufsausübungsgemeinschaft ist die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (§ 705 BGB), die sogenannte Gemeinschaftspraxis (GbR). Die beteiligten Zahnärzte treten gemeinsam nach außen auf und teilen gemeinsam erwirtschaftete Gewinne bzw. Verluste nach vertraglich fixierten Regeln untereinander auf. In der Praxis sind unterschiedliche Beteiligungen am Vermögen der Gesellschaft möglich. Oft wird ein junger Zahnarzt nur in sehr geringem Umfang oder gar nicht am Vermögen beteiligt und erhält eine Gewinnbeteiligung, die sich nicht nach dem Gesamtergebnis, sondern nach dem von ihm erwirtschafteten Honorar bemisst. Vorteil der Gemeinschaftspraxis (GbR) sind die wenigen Formalia. Nachteil ist die gesamtschuldnerische Haftung aller beteiligten Zahnärzte mit ihrem Privatvermögen, die auch noch fünf Jahre nach Bekanntgabe des Ausscheidens eines Zahnarztes bestehen bleibt.

Partnerschaftsgesellschaft (§ 1 PartGG)

Sie ist eine Personengesellschaft, wie die GbR, und durch die Eintragung in das Partnerschaftsregister sind die recht-

lichen Gegebenheiten auch nach außen klar dokumentiert. Die Partnerschaftsgesellschaft ist speziell auf die Erfordernisse der freien Berufe zugeschnitten. Die Partner haften hier nicht für Behandlungsfehler anderer Partner, aber die Gewinn- und Vermögensverteilung kann genauso flexibel geregelt werden wie bei der Gemeinschaftspraxis (GbR). Zur Eintragung bedarf es allerdings einer notariellen Beglaubigung.

Kapitalgesellschaft (GmbH/AG)

Für Berufsausübungsgemeinschaften sind auch die Rechtsformen der GmbH und der Aktiengesellschaft möglich, wenn die eigenverantwortliche, zahnmedizinisch unabhängige sowie nicht gewerbliche Berufsausübung der Zahnärzte gewährleistet ist. Vorteile der GmbH sind die Haftungsbegrenzung der Gesellschafterzahnärzte, ein leichter Austausch von Gesellschaftern sowie die klaren Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse.

Obwohl inzwischen standesrechtlich und weitgehend kassenrechtlich anerkannt, stoßen sie aber noch oft als Form der Berufsausübung niedergelassener Zahnärzte auf eine Reihe von praktischen Problemen. So verweigern private Krankenversicherungen teilweise Patienten einer Zahnärzte GmbH/AG

die Erstattung, weil sie bei ambulanten Behandlungen nach AKB (Allgemeine Krankenversicherungsbedingungen) nur die Kosten niedergelassener Zahnärzte, nicht aber die einer Zahnärzterin GmbH oder AG ersetzen müssen.

Bei Praxiskliniken ist die Rechtsform der GmbH oder AG beliebt, da sie frei von engen standesrechtlichen Restriktionen Marketing ermöglicht. Die ambulante Behandlung und Abrechnung hinter einer solchen GmbH erfolgt hingegen regelmäßig direkt über die Praxen der Gesellschafter.

Teilberufsausübungsgemeinschaft

Der Zahnarzt kann neben seiner eigentlichen Praxis bei bestimmten Leistungen mit anderen Zahnärzten kooperieren. Beispiel: eine schwerpunktmäßig prothetisch arbeitende Zahnärztin erbringt zusammen mit einem implantologisch arbeitenden Zahnarzt implantologische Leistungen, die beide gemeinsam abrechnen. Gewinne und Verluste werden dabei nach vertraglich festgelegten Regeln aufgeteilt. Darin liegt, neben dem fachlichen Erfahrungsaustausch und Know-how-Zuwachs in den beteiligten Praxen, der Vorteil dieser Kooperationsform.

Praxisgemeinschaft

Hier nutzen mehrere Zahnärzte Räumlichkeiten, Behandlungseinheiten oder Technik gemeinsam für ihre jeweils getrennten Praxen und teilen sich die Kosten. Jeder der Zahnärzte bleibt aber im Verhältnis zu Patienten und zur KZV in eigener Praxis niedergelassen. Organisatorisch ist das nicht immer einfach: So müssen die Patientendaten der einzelnen Praxen, obwohl sie mit gemeinsamer Rezeption und gemeinsamen Kräften besetzt sind, strikt getrennt sein. Die gegenseitige Einsichtnahme der Zahnärzte in Patientendaten des anderen ist nicht zulässig. Es dürfen nur Kosten, keine Gewinne, verteilt werden.

Apparate- oder Laborgemeinschaft

Bei einer Apparategemeinschaft nutzen mehrere Zahnarztpraxen teure Technik gemeinsam und teilen sich die Kosten. Auch Eigenlabore lassen sich von mehreren Praxen gemeinsam be-

treiben. Ebenso wie bei den Berufsausübungsgemeinschaften sind neben der am weitesten verbreiteten Gesellschaft bürgerlichen Rechts auch Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) möglich. Besonders bei von mehreren Zahnärzten betriebenen Laboren ist eine GmbH als Rechtsform sehr beliebt, setzt aber die Einstellung eines Zahntechnikermeisters zwingend voraus, wenn nicht ausnahmsweise einer der Zahnärzte eine vergleichbare Ausbildung nachweist.

Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ)

Dabei handelt es sich um fachübergreifende, ärztlich/zahnärztlich geleitete Einrichtungen, in denen Ärzte/Zahnärzte als Angestellte oder als Vertragsärzte tätig sind. Als Rechtsform sind zum Beispiel auch Kapitalgesellschaften möglich. Im Gegensatz zum ärztlichen Bereich hat das MVZ in der Zahnmedizin in den meisten Kammerbezirken keine praktische Relevanz. So gibt es im gesamten Zahnärztekammerbezirk Nordrhein zurzeit nur zwei medizinische Versorgungszentren.

info.

Vertragsmuster für die einzelnen Rechtsformen stehen unter www.zwp-online.de oder www.bischoffundpartner.de als kostenlose Downloads zur Verfügung.

kontakt.



Prof. Dr. Johannes Georg Bischoff

ist Mehrheitsgesellschafter von Prof. Dr. Bischoff & Partner Steuerberater Rechtsanwälte ver-

eid. Buchprüfer mit rund 60 Mitarbeitern in Köln, Chemnitz und Berlin. Die Steuerberatungsgesellschaft Prof. Dr. Bischoff & Partner AG betreut in ganz Deutschland niedergelassene Zahnärzte.

Tel.: 0800/9 12 84 00
www.bischoffundpartner.de



CLARIDENTIS



Behandlungsqualität,
die sich auszahlt.

- durch zusätzliches Honorar
- durch mehr Patienten mit höherer Compliance
- durch die Befreiung vom Budget
- durch effiziente Administration

Für zufriedenerere
Patienten**

Weitere Informationen unter:
0 18 05 / 1 05 95 95*

* 14 ct / min aus dem deutschen Festnetz, Abweichungen aus dem Mobilfunk möglich

** Lt. einer Patientenbefragung durch Prof. Lingenfelder, Philipps-Universität Marburg, beurteilen CLARIDENTIS-Patienten die Qualität ihrer zahnärztlichen Behandlung auf allen Dimensionen signifikant besser, sind loyaler und empfehlen ihren Zahnarzt deutlich häufiger weiter.

Registrieren Sie sich bis 30.06.2009!
www.claridentis.de/zahnaerzte/teilnahme/ anmeldformular